

BMBWF
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT
UND FORSCHUNG

Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für

Projekte des Europäischen Sozialfonds-ESF

Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

Investitionspriorität:

IP3.1 (10i) Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund und Sekundarbildung, darunter formale, nicht formale und informale Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird

Das BMBWF finanziert im Rahmen des ESF-Programms Beschäftigung im Bereich Schule Projekte mit
dem Ziel, vorzeitigen Schulabbruch zu verringern bzw. zu verhüten.
Das BMBWF, Abt. kaufmännische Schulen, lädt interessierte kaufmännische Schulen mit Öffentlichkeitsrecht
ein, Projektanträge über die Schulaufsicht einzureichen.



CCI-Nr.: 2014AT05SFOP001 2 ZWIST Code: BMBF00 **ZWIST:** Bundesministerium für Bildung (Schule) Name des Calls: S-1.6 "Kompetenzorientiertes, eigenverantwortliches Lernen (KOEL) im Bereich des kaufmännischen Schulwesens" im SJ 2018/19 4 Nr. des Calls: 2018-0018-BMBF00 5 Art des Calls 2-stufig □ 1-stufig 🗹 offen **Projekttypus** Einzelprojekt 🗹 Netzwerkprojekte Einzel- und Netzwerkprojekt 7 **ESF-Rechtsgrundlage ✓** Schulerlassbasiert BMBF Links zu o.g. Rechtsgrundlagen / ergänzenden Unterlagen: Formular7 Baseline 2018.xlsx Formular1_Zustimmungserklaerung_LSR-SSR_f._Wien_2018.docx Formular2_Finanzplan_2018.xlsx Formular3_Indikatoren_2018.docx

Formular6_Gruppen-Klassen_(KOEL)_2018.xlsx

Formular4_Diagnose_KOEL_2018.docx Formular5_Sachbearbeiter_2018.docx



Formular8_Bereichsuebergreifende_Grundsaetze_2018.docx

8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Investitionspriorität

IP3.1 (10i) Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund und Sekundarbildung, darunter formale, nicht formale und informale Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird

Spezifisches Ziel

SZ08 - Verringerung der Zahl der Schul- und AusbildungsabbrecherInnen durch Durchführung und Weiterentwicklung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kinder, SchülerInnen und Lehrende an Kindergärten, Pflichtschulen, Polytechnischen Schulen sowie Schulen der Sekundarstufe I und II im allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereich.

Maßnahme/n

M 3.1.2.3. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der SchulabbrecherInnen: Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der SchulabbrecherInnen im Bereich des berufsbildenden Schulwesens

Geplante Zielgruppe/n

SchülerInnen der Sekundarstufe II (Oberstufe)

Nachweis der Förderfähigkeit

Baselineerhebung (Erhebung mit einer geringeren Erfolgsquote als 80 % in der 9. Schulstufe oder in der 9. und 10. Schulstufe bzw. 1. Jg. AUL sind förderfähig) (siehe Formular 7); die Schule muss zusätzlich ein standortbezogenes Förderkonzept vorlegen

Geplante Instrumente

• zusätzliche Fördermaßnahmen zur Behebung individueller Defizite

Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020"

Code	Indikator	Einheit	Beitrag des
			Calls
P-PO05B	Unter 25-jährige, die an Maßnahmen des BMBF	Anzahl	2000
	teilnehmen - geplant	Personen	
P-PR05	Jugendliche, die an Maßnahmen zur	Prozent	70
	Verhinderung des Schulabbruchs teilnehmen		
	und sich unmittelbar nach Maßnahmenende in		
	schulischer oder beruflicher Ausbildung		
	befinden (BMBF) - geplant		



9 Inhaltliche Angaben zum Call

9.1 Beschreibung des Callinhalts

Durchführung einer ganzjährigen standortbezogenen verbindlichen Übung "KOEL" im SJ 2018/19 in einer Handelsschule und/oder Handelsakademie und/oder Aufbaulehrgang.

Es stehen für diese verbindliche Übung unterschiedliche Wochenstunden pro Klasse/Jahrgang und Gruppe (Teilung bei 21 Schüler/innen, Mindestgröße 10 Schüler/innen) zur Verfügung. Aufteilung der Wochenstunden:

- 1) min. 3, aber max. 5 Wochenstunden für die 1. Klasse Handelsschule (HAS) bzw. den 1. Jahrgang Handelsakademie (HAK) (exkl. Teilungen)
- 2) 2 Wochenstunden für die 2. Klasse HAS bzw. den 2. Jahrgang HAK (exkl. Teilungen)
- 3) 2 Wochenstunden für den 1. JG. Aufbaulehrgang (AUL) (exkl. Teilungen)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Finanzierung nur der 2. Klassen bzw. Jahrgänge nicht möglich ist.

9.2 Ziele, die erreicht werden sollen

Zielbeschreibung	Wert
Erhöhung der Behaltequote am jeweiligen Schulstandort	ca. um 5 % gegenüber Baselineerhebung

9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)

jeweiliger Schulstandort (kaufmännische mittlere und höhere Schule) mit Öffentlichkeitsrecht

9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung (Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie

http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/)

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.

10 Call-Budget

Call-Budget	4.400.000,00 €

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden



soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

10.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung	
 TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten 	
getragen werden, werden zur	
Kofinanzierung herangezogen (in	
diesem Fall nur Echtkostenabrechnung	
möglich)	
Restkostenpauschale	
Standardeinheitskosten (Schule)	
	Art der Schule:
	3082 Handelsakademien und Handelsschulen
	Zeitraum von: 01.09.2018
	Zeitraum bis: 31.08.2019
Standardeinheitskosten FLC	
Standardeinheitskosten Basisbildung	
Standardeinheitskosten Bildungsberatung	
Standardeinheitskosten Personalkosten	
Standardeinheitskosten Projektkosten	

11 Auswahl der Vorhaben

11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Antrag:

- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?

11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

Antrag:

- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)
- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?



11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

Antrag:

Es liegen keine Daten vor.

11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	
Satzung, Vereinsstatuten,	
Gewerbeschein bei Unternehmen	
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	
letzter verfügbarer Jahresabschluss	
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	
Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit	
Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht	
(außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug	
des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des	
Finanzamts)	
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit	
der/den Zielgruppe(n) belegen	
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	
Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	
ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	

11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

Antrag:

7 titi dgi		
	Beschreibung	
Α	Finanzplan (siehe Formular 2)	

11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

Antrag:

• Baselineerhebung (siehe Formular 7)



11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

Leitgrundsätze

Die Vorhaben in der IP 3.1 müssen am Ziel der Verringerung der Zahl der Schul- und AusbildungsabbrecherInnen und der Förderung der Inklusion in hochwertige Ausbildungen ausgerichtet sein. Dabei haben die Projekte deutlich zu machen, dass vor allem jene Gruppen gefördert werden, die mit Benachteiligungen im Ausbildungssystem zu kämpfen haben. Seitens des BMBF wird darauf geachtet, dass vor allem Standorte mit ausgeprägten Problemlagen (z.B. mit sozial benachteiligten Schulen) einbezogen werden. Bei den Maßnahmen zur Schulsozialarbeit erfolgt die Vergabe von Projektförderungen auf Basis eines Calls. Projekteinreichungen erfolgen von Trägervereinen für Schulsozialarbeit. In jedem Bundesland entscheidet ein regionales Gremium, das aus der zuständigen Schulaufsicht, des/der AbteilungsleiterIn für Schulpsychologie-Bildungsberatung im jeweiligen Landesschulrat sowie einer Vertretung der Jugendhilfe des Landes besteht über die Auswahl des Projektträgers sowie des Schulstandortes. Als wichtiges Auswahlkriterium gilt dabei der "Index der sozialen Benachteiligung" (siehe Bruneforth et al. im Nationalen Bildungsbericht 2012 und Bundesergebnisbericht zu Standardüberprüfung Englisch 8. Schulstufe https://www.bifie.at/node/2490) S 65ff) eines Schulstandortes. An diesen Standorten ist die Gruppe der benachteiligten Schülern/Schülern, insbesondere solche mit Migrationshintergrund stark vertreten. Als weiteres Auswahlkriterium gilt das Ausmaß der Problematik "Schulabsentismus". Die Maßnahmen beziehen sich schwerpunktmäßig auf den Pflichtschulbereich (insb. NMS), in zweiter Linie auf berufsbildende mittlere Schulen. Die Leitgrundsätze für die Auswahl der Projekte im Sozialministeriumservice ergeben sich aus den inhaltlichen Vorgaben des Operationellen Programms. Dabei sind insbesondere die Zielsetzung und die Zielgruppen ausschlaggebend. Alle Anträge werden hinsichtlich der Vollständigkeit und Qualität der Unterlagen beurteilt, dies umfasst u. a. die Beurteilung der inhaltlichen und organisatorischen Konzeptionierung, die Qualität des einzusetzenden Personals, den Finanzplan sowie die administrative Leistungsfähigkeit des Träger. Bei allen Maßnahmen muss dargelegt werden, wie der Grundsatz von Gender Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integriert wird und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Auch die Sicherstellung der Barrierefreiheit ist nachzuweisen.

Auswahlkriterien

- Die spezielle Förderung für die Unterrichtssprache Deutsch konzentriert sich auf Schulen, die einen Prozentsatz von 50-60% an SchülerInnen mit Sprachdefiziten aufweisen und ein spezielles Förder- und Stützprogramm vorweisen
- Die Maßnahmen sollen im techn.-gewerbl. Schulwesen und im kaufmännischen Schulwesen umgesetzt werden. Sie werden zusätzlich zum regulären Schulbetrieb angeboten, in dem zweckgebundene (zusätzliche) Werteinheiten zur Verfügung gestellt werden

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen



Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

Antrag

71111149	
Beschreibung	Maximalpunkte
Lernbegleitung, Lernberatung und Unterstützung bei Defiziten in allen Unterrichtsgegenständen (Förderkonzept der Schule)	20
Summe	20

11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

Zusätzliche qualitative Kriterien Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Zustimmung LSR/SSR f. Wien (siehe Formular 1)	10
Erfassung der Indikatoren (siehe Formular 3)	10
Erhebung Diagnose (siehe Formular 4)	10
Nennung Sachbearbeiter/in (siehe Formular 5)	10
Baselineerhebung (siehe Formular 7)	10
Summe	50

11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Finanzplan (siehe Formular 2)	20
Erhebung Klassen/Gruppen (siehe	20
Formular 6) Summe	40
Summe	40



11.4 Auswahlverfahren

Beschreibung des Auswahlverfahrens:

Beschreibung	Mindestpunkteanzahl für Antrag
Qualitative Kriterien It. OP	10
Zusätzliche qualitative Kriterien	50
Finanzielle Kriterien	20

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung auf der Homepage	09.05.2018
Anfangstermin Einreichphase Anträge	09.05.2018
Schlusstermin Einreichphase Anträge	30.05.2018
Datum der Entscheidung	18.08.2018
Ausfertigung des Vertrages	01.09.2018 (spätestens aber in der 1.
	Schulwoche)
Frühester Förderbeginn	03.09.2018
Spätestes Förderende	31.08.2019

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

13. Ansprechperson

Inhaltliche Ansprechperson

Name: Mag. Ingrid Weger

Organisationseinheit: BMBWF, II/3



E-Mail Adresse: ingrid.weger@bmbwf.gv.at

14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung der	Erklärung
beihilfenrechtlichen Relevanz:	
✓ Die Förderung ist keine Beihilfe (Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden	Es handelt sich um zusätzliche Unterrichtsstunden am jeweiligen Schulstandort
nicht erfüllt)	
☐ Die Förderung überschreitet nicht die Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der DAWI-De-minimis-VO	
Die Förderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss (bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien)	
Die Förderung fällt unter die	
Gruppenfreistellungsverordnung	
☐ Die Förderung ist eine Beihilfe	